

Zeitschrift: Schweizerische Taubstummen-Zeitung
Herausgeber: Schweizerischer Fürsorgeverein für Taubstumme
Band: 10 (1916)
Heft: 12

Rubrik: Büchertisch ; Briefkasten ; Anzeigen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

III. Leben und Treiben erwachsener Taubstummer.
(18 Seiten.)

- a) Berufe.
- b) Der gehörlose Naturforscher Joh. J. Bremi.
- c) Der gehörlose Bildhauer August Bösch.
- d) Der gehörlose Dichter, Schriftsteller und Taubstummenprediger Eugen Sutermeister.
- e) Bilder aus dem Berufs-, Familien- und Vereinsleben Taubstummer.
- f) Religiöse und soziale Fürsorge.

IV. Das schweizerische Taubstummenwesen. (27 S.)
(Auszug aus den drei vorgenannten Kapiteln.)

Reglement

für die Benützung der „Centralbibliothek für das schweizerische Taubstummenwesen“ und des „Schweizerischen Taubstummen-Museums“.

(Genehmigt von der Delegiertenversammlung vom 11. Mai 1916 in Zürich.)

1. Die Benützung und Besichtigung der Bibliothek und des Museums ist für jedermann unentgeltlich. Nur sollen bei der Rücksendung der ausgeliehenen Schriften die Portoauslagen dem Bibliothekar zurückerstattet werden. Die Rücksendung muß frankiert geschehen.

2. Keine Schrift darf ohne Zustimmung des Bibliothekars länger als drei Monate zurück behalten werden. Nach Ablauf dieser Frist sind für jede weitere Woche 50 Rappen zu bezahlen, bis das Ausgeliehene wieder beim Bibliothekar eintrifft oder voller Schadenersatz geleistet worden ist.

3. Bei wertvollen oder seltenen Schriften kann der Bibliothekar 10 bis 20 Franken, je nach dem Wert der Schrift, vor der Absendung als Hinterlage verlangen. Zeitschriften können, auch wenn es sich bloß um einzelne Bände derselben handelt, nur dann abgegeben werden, wenn für die Kosten der ganzen Serie eine entsprechende Garantiesumme hinterlegt oder schriftliche Garantie gegeben worden ist.

4. Die Gegenstände des Museums dürfen nicht ausgeliehen werden.

5. Das Weiterleihen geliehrner Schriften und Altenstücke ist ohne Zustimmung des Bibliothekars untersagt.

R. G. in B. Wir haben Ihnen Brief nach Paris befördert und hoffen, Sie erhalten bald Antwort. Es freut uns sehr, daß es Ihnen so trefflich geht. Herzliche Grüße, auch an Gabi.

C. R. H. in B. Erst am Ende des nächsten Jahres (also 1917/18) gibt es wieder neue Taubstummen-Kalender.

Bücherfisch

Schon wieder ist bald ein Jahr verflossen, und wie bunte Bögel fliegen die Kalender auf unsren Redaktionstisch! Und noch immer steht der Krieg im Vordergrund aller Interessen, Krieg und kein Ende!

Der **Hinkende Bot**, als erster, bringt eine ausführliche Kriegschronik. Ganz besondern Wert verleiht dem Hinkenden Bot eine eigens für den Kalender verfaßte Originalerzählung vom Solothurner Schriftsteller Josef Reinhard. Zwei der so sehr beliebten Bilder von Freudenberger erfreuen das Herz. Humoristische Artikel sorgen dafür, daß auch trotz ernsten und schweren Zeiten eine fröhliche Note nicht fehlen soll.

Der **Bauern-Kalender** (Langnauer) darf getrost an die Seite des Hinkenden Bot gestellt werden.

Anzeigen

Der nächste Taubstummen-Gottesdienst in Luzern findet statt:

Sonntag den 24. Dezember, vor mittags 10 $\frac{1}{2}$ Uhr (durch Herrn Vorsteher Gukelberger von Wabern), im Saale des protestantischen Pfarrhauses in Luzern (Hertensteinstraße).

Einbanddecke!

Die zwei Jahrgänge der Taubstummen-Zeitung 1915 und 1916 können zusammen in **einen** Einband gebunden werden. Eine solche Einbanddecke (also für zwei Jahrgänge zusammen), kostet Fr. 1.— mit Nachnahme. (Selbstkosten-Preis.)

Wir erbitten uns die Bestellungen bis zum 31. Dezember, damit wir dem Buchbinder sagen können, wie viel Stücke er anfertigen soll. (Infolge des Weltkrieges ist der Preis für alles Papier hoch gestiegen!) Der Redaktor.

Bitte

um Nr. 7 der Taubstummen-Zeitung (1. Juli 1916). Diese Nummer fehlt bei uns.

Der Redaktor.

Briefkasten

A. H. in D.-Pl. Wegen der Graubündner-Taubstummen-Pastoration habe ich in Malans angefragt. Es ist schwer, jemand Passenden zu finden.